

Drucksachen-Nr. BV/228/2015	Datum 20.01.2015	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat III / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	16.02.2015						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	24.02.2015						
Kreisausschuss	03.03.2015						
Kreistag Uckermark	11.03.2015						

Inhalt:

Errichtung von Rettungswachenneubauten

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt, dem Landrat als Vertreter in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf folgende Weisungen zu erteilen:

1. Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, Rettungswachenneubauten zu errichten, sofern das Erfordernis durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der URG mbH festgestellt worden ist und die Rettungswachen an die URG mbH zu vermieten.
2. Als Vertreter der Gesellschafterversammlung der URG mbH erteilt der Landrat durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der URG mbH Weisung, die errichteten Rettungswachen von der UEG mbH anzumieten.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Gemäß § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) organisiert der Landkreis den Rettungsdienst im jeweiligen Rettungsdienstbereich als zuständiger Aufgabenträger.

Im Rettungsdienstbereich sind die erforderlichen Rettungswachen, Notarztstandorte und sonstigen Einrichtungen sowie Rettungsfahrzeuge vorzuhalten. Gemäß § 8 Abs. 1 BbgRettG hat der Träger des Rettungsdienstes einen Rettungsdienstbereichsplan zu erstellen, in dem insbesondere die Standorte und Einsatzbereiche der Rettungswachen und die Notarztstandorte, aber auch die Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache und jeden Notarztstandort sowie deren personelle und sächliche Ausstattung festzulegen sind. Die Festlegung der Vorhaltung hat so zu erfolgen, dass die in § 8 Abs. 2 BbgRettG definierte Hilfsfrist als eines der für die Qualität des Rettungsdienstes entscheidendsten Kriterien eingehalten wird. Die Hilfsfrist ist dann eingehalten, wenn jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht wird.

Sollte die Analyse der Einhaltung der Hilfsfrist ergeben, dass weitere Rettungswachenstandorte zu errichten sind, so ist der Träger des Rettungsdienstes gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BbgRettG dazu verpflichtet.

Auch der bauliche Zustand oder das Erfordernis der Erweiterung der Stellplätze können z. B. ursächlich dafür sein, dass ein Rettungswachenneubau erforderlich wird.

Der Wortlaut der Vorschrift suggeriert, dass die Rettungswachen durch den Träger tatsächlich zu errichten sind. Aber auch die Anmietung bereits vorhandener oder noch zu errichtender Gebäude erfüllt die Vorhaltepflcht des Trägers.

Die Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen ist vor Beginn der jeweiligen Planung durch den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes mit den Krankenkassen als Kostenträger abzustimmen.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 22.09.2010 nunmehr beschlossen, den Rettungsdienst ab dem 01.01.2012 in eigener Verantwortung durch Neugründung einer kreiseigenen Gesellschaft durchzuführen. Der erforderliche Gründungsbeschluss wurde am 16.02.2011 durch den Kreistag gefasst. Die Übertragung der Vollzugsaufgaben auf die URG mbH erfolgte mittels Geschäftsbesorgungsvertrag, der durch den Kreistag am 21.09.2011 beschlossen worden ist.

Von der Aufgabenübertragung ist auch die „Errichtung“ der Rettungswachen umfasst. Gem. § 2 Abs. 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages hat die URG mbH gemäß dessen Anlage 1 beigefügten Rettungsdienstbereichsplanes Rettungswachen und Standorte von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) zu betreiben. Gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 des Geschäftsbesorgungsvertrages hat die URG mbH darüber hinaus künftige Rettungswachenstandorte gemäß Rettungsdienstbereichsplan zu entwickeln. Insofern ist die Vorhaltepflcht des Trägers auf die URG mbH übertragen worden.

Vor jedem Rettungswachenneubau hat die Gesellschafterversammlung der URG mbH durch Beschluss das Erfordernis eines Neubaus festzustellen.

Grundsätzlich ist sowohl die UEG mbH als auch die URG mbH kommunal- und gesellschaftsrechtlich legitimiert, entsprechend ihrer Satzungszwecke zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen.

Somit bedarf es im Einzelfall keiner diesbezüglichen Beschlussfassung mehr durch den Kreistag.

Es erhebt sich allerdings die Frage, ob seitens der URG mbH nicht ein Beschaffungsvorgang vorliegt, der dem Vergaberecht unterfällt. Zwar will die URG mbH lediglich ein Gebäude mieten, was grundsätzlich vergabefrei ist, jedoch wird das Gebäude nach besonderen Vorgaben hergestellt und eröffnet letztlich nur die Möglichkeit der Vermietung an die URG mbH.

Anzumerken ist indes, dass die URG mbH als auch die UEG mbH eine Tochter bzw. eine Enkelin des Landkreises darstellen. Insofern ist die Frage aufzuwerfen, ob von einem sog. Inhouse-Geschäft ausgegangen werden darf.

Klassische Inhouse-Geschäfte finden auf der vertikalen Ebene statt. Im vorliegenden Fall ist aber ein horizontales Geschäft zwischen UEG mbH und URG mbH beabsichtigt. Eine Verbindung besteht daher in der Grundform nur über die Muttergesellschaft, den Landkreis Uckermark bzw. die UDG mbH.

Hiergegen kann aber eingewandt werden, dass horizontale Geschäfte zwischen Schwestern und dem Unternehmen inhousefähig sind, weil die nachfragende Tochtergesellschaft lediglich eine Betriebsabteilung der Muttergesellschaft darstellt und die von der ersteren an die Schwestergesellschaft vergebenden Leistungen der Mutter zuzurechnen sind (vgl. den Nachweis bei Ziekow/Völlink, Vergaberecht, S. 191). Die unmittelbare Leistungserbringung zwischen den Schwesterngesellschaften führt nach dieser Auffassung zu einer lediglich abgekürzten Leistungskette von der einen Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft und von da an die andere Tochtergesellschaft.

Somit erscheint die Annahme eines vergabefreien Inhouse-Geschäfts möglich. Die Rechtslage ist aber strittig.

Die Annahme eines vergabefreien Inhouse-Geschäftes auf der vertikalen Ebene, also vom Landkreis Uckermark in die UDG mbH und von dort in deren Tochtergesellschaft UEG mbH und vom Landkreis Uckermark in die URG mbH ist rechtlich sicher.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark). Diese Beauftragung ist kommunal- und gesellschaftsrechtlich jedoch nur über den Weg der Weisung des Kreistages an den Landrat als Vertreter der entsprechenden Gesellschafterversammlungen möglich.

Anlagenverzeichnis: